



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0056-III/2014

Wien, 19.11.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2534/J der Abgeordneten Wurm u.a.** wie folgt:

Frage 1:

Gemäß § 35 Absatz 4 Z 3 ZaDiG muss der Zahlungsdienstleister überprüfen, ob der vom Zahler in einem Zahlungsauftrag angegebene Kundenidentifikator (in der Regel ist das die IBAN) kohärent ist und, wenn das nicht der Fall ist, den Zahlungsauftrag zurückweisen und den Zahler unverzüglich von der Nichtausführung seines Auftrags unterrichten. Die Erfüllung dieser Pflichten muss kostenlos erfolgen, da es sich um gesetzliche Nebenpflichten handelt, für die § 27 Absatz 3 ZaDiG keine Entgelt- oder Aufwandsatzvereinbarung erlaubt.

Sollte ein österreichisches Kreditinstitut gegen diese zwingenden gesetzlichen Vorgaben verstoßen und KundInnen im Zusammenhang mit der Zurückweisung eines Zahlungsauftrags wegen eines „IBAN-Verschreibers“ Spesen verrechnen, können u.a. der Verein für Konsumentinformation (VKI) oder die Arbeiterkammer dagegen mit einer Abmahnung bzw. Unterlassungsklage nach § 28a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vorgehen. Die Arbeiterkammer hat also bereits derzeit die Möglichkeit, derartigen ihr bekannt gewordenen Gesetzesverstößen ein Ende zu setzen.

Das BMASK war bislang noch mit keinen derartigen Beschwerden befasst.

Frage 2:

Gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Z 2 ZaDiG kommen auf Überweisungen nach Bosnien zwar die Bestimmungen der §§ 27 und 35 ZaDiG zur Anwendung, nicht jedoch die Haftungsregelungen der §§ 41 und 46 ZaDiG, nach denen die Bank des Zahlers diesem gegenüber verschuldensunabhängig für unzulässige Abzüge haftet, die von den nachfolgenden Gliedern in der Überweisungskette der Banken vorgenommen werden.

Das bedeutet, dass die Bank des Zahlers im angeführten Vorfall zunächst zu einer Kohärenzprüfung verpflichtet war. Konnte die Bank den Fehler trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen, was bei einem Fehler bei der Bezeichnung eines ausländischen Empfängers wahrscheinlich ist, und erreichte die Überweisung wegen des fehlerhaften Kundenidentifikators nicht das Konto des Empfängers, konnte sie dem Zahler für die Wiederbeschaffung des Überweisungsbetrags gemäß § 27 Absatz 3 Z 3 ZaDiG einen angemessenen Aufwandsatz verrechnen, wenn das im Kontovertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Darüber hinaus werden aber auch die nachfolgenden Glieder in der Überweisungskette Abzüge vom rückgeleiteten Überweisungsbetrag vorgenommen haben, für welche die Bank des Zahlers hier nicht haftet.

Man müsste daher den Fehler und die Zusammensetzung der Abzüge jeweils im Detail kennen, um beurteilen zu können, ob die Bank des Zahlers in dem angeführten Vorfall rechtswidrig gehandelt hat oder nicht.

Fragen 3 bis 5:

Da die Verrechnung von Spesen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen, die von der Bank des Zahlers wegen der Verwendung einer infolge Verschreibens oder Vertippens unrichtigen IBAN zurückgewiesen werden müssen, gesetzlich verboten ist und die Konsumentenschutz-einrichtungen gegen allfällige Gesetzesverstöße bereits derzeit wirksam vorgehen können (vgl. Antwort auf die Frage 1), sind weder Gespräche mit den zuständigen Ministerien noch Gesetzesinitiativen notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	33424ABXXVGPvArbgeber DPa0bLR3qIDg9U0cmG50q7sAUqL4vnt0agfpa0Y751881MLQ18sm8kPRRAQSEF vg+MDUpcE8zxGiZqMQCnKXfQC+R6nLMdPNdK0J8G0JYDjWqf82S3xawnh/9HjDlxFET ezPSTxXMgEiQ7EK0zXltJmzg4dd4bSr1neLU0=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-19T15:32:09+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	532586	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		